

A. Für Versicherte, deren Beiträge zur A. V. an die Krankenkassen abgeführt werden.

Beschäftigt gegen Entgelt		Arbeitsverdienst (Barbezüge und Wert der Sachbezüge) für die Beschäftigungszeit		Name und Sitz der Krankenkasse, an die die Beiträge abgeführt sind	Firmenstempel, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers
von	bis	RM.	Rpf.		
194.....					
194.....					
194.....					

B. Für die übrigen Versicherten und die Höhrversicherung*).



Sämtliche Marken sind deutlich lesbar mit dem letzten Tage des Monats, für den sie gelten, zu entwerfen. Freiwillig Versicherte entwerfen außerdem mit dem Zusatz „f.“.

versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung unterliegen, insbesondere Handwerker, Personen, die regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind einem Arbeitgeber überwiegend beschäftigt, sind Beitragsmarken zur Beschäftigung zu verwenden. Pflichtversicherte, die im Beitragsmonat wechseln, zählen nicht zu den Teilbeschäftigten.